

Reingewinn als...

...ersatzfähiger Schaden bei Schadensbehebung durch eigene Mitarbeiter

In seiner Entscheidung 6 Ob 91/23k setzte sich der OGH mit der Frage auseinander, ob ein geschädigter Unternehmer dem Schädiger jene Mehraufwendungen in Rechnung stellen darf, die durch den Einsatz eigener Mitarbeiter zur Schadensbehebung entstanden sind.

Der Sachverhalt

Die beklagte Bauunternehmerin beauftragte die Klägerin mit Spengler- und Schwarzdeckerarbeiten. Im zugrunde liegenden Werkvertrag wurde vereinbart, dass dem Werkbesteller durch schuldhafte Vertragsverletzungen des Werkunternehmers entstehende Mehraufwendungen bei der Schlussrechnung des Werkunternehmers in Abzug gebracht werden sollen. Im Zuge der Werkerstellung kam es zu grob schuldhaften Vertragsverletzungen der Klägerin. Dadurch entstanden der Beklagten erhebliche Mehraufwendungen in Form zusätzlicher Arbeitsstunden.

Die Leistungen zur Schadensbehebung wurden von den betriebs-eigenen Mitarbeitenden erbracht. Das Berufungsgericht vertrat die Ansicht, dass die Beklagte aufgrund der vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Ersatz des fremdüblichen, angemessenen Stundensatzes für die durchgeführte Tätigkeit habe. Die Klägerin argumentierte

in der Revision, es sei kein Schaden entstanden, da die Mehraufwendungen von Mitarbeitern erbracht worden seien, die ohnehin ein monatliches Gehalt beziehen. Vielmehr erzielte die Beklagte durch die Ersatzpflicht sogar einen Gewinn.

Rechtliche Erwägungen

Der OGH folgte dieser Argumentation nicht und stellte klar: Jeder geschädigte Unternehmer, der Arbeitskräfte seines Betriebs verwendet, um einen Schaden selbst zu beheben, kann den Mehraufwand ersetzt verlangen. Der Schädiger kann sich nicht darauf berufen, dass der Geschädigte in der Lage war, die Reparatur mit eigenem Personal durchzuführen und die Gehaltskosten auch ohne das schädigende Ereignis angefallen wären. Nach der Rechtsprechung ist daher auch der geschäftsübliche Reingewinn zu vergüten, der mit der Schadensbehebung verbunden ist. Dies ist sachgerecht, da ein Gewerbetreibender ohne Reingewinn nicht arbeiten kann und kein Grund besteht, den Schädiger besserzustellen, nur weil der Geschädigte den Schaden nicht von einem Dritten beheben lässt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte in der aufgewandten Zeit andere gewinnbringende Arbeiten hätte ausführen können.

Der OGH stellt in seiner aktuellen Entscheidung klar: Auch bei Schadensbehebung durch eigene Mitarbeiter ist der Reingewinn ersatzfähig.



Foto: © WILKE

„Die Entscheidung stärkt geschädigte Unternehmen, die Schäden eigenständig und effizient beheben“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Bernhard Kall.

Der OGH bestätigte somit, dass das Berufungsgericht seinen Beurteilungsspielraum bei der rechtlichen Qualifikation des Vorbringens nicht überschritten hat.

Fazit

Der OGH entschied zutreffend, dass einem geschädigten Unternehmer, der zur Schadensbehebung eigenes Personal einsetzt, der Mehraufwand vom Schädiger zu ersetzen ist. Die Entscheidung schafft Klarheit: Die Behebung durch eigene Arbeitskräfte führt nicht zum Verlust von Ersatzansprüchen.

Der geschäftsübliche Reingewinn ist mit einzubeziehen, da andernfalls eine ungerechtfertigte Besserstellung des Schädigers erfolgen würde. Maßgeblich ist, dass die aufgewandte Zeit andernfalls für ertragsbringende Arbeiten hätte verwendet werden können.

**Müller Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Tel.: 01/535 8008
E-Mail: office@mplaw.at
www.mplaw.at ■

